

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und/oder Leistungen gültig für die Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH (Stand 02/2012)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend AN) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung und/oder Leistung des AN vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die Vertragsinhalt sein sollen oder die zwischen uns und dem AN im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich oder in Textform niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.

2. Bestellung – Auftragsannahme

- 2.1 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Telefonische oder mündliche Bestellungen oder Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen oder in Textform abgefassten Bestätigung.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, den Empfang unserer Bestellung unverzüglich auf dem der Bestellung beigefügten Vordruck „Auftragsbestätigung“ zu bestätigen. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher oder in Textform abgefasster Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung DDP (geliefert verzollt) an den in der Bestellung angegebenen Ort einschließlich Verpackung ein.
- 3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) ist im Preis nicht enthalten.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die jeweilige Artikelnummer angeben. Alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haben wir nicht zu vertreten.
- 3.4 Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang netto.

- 3.5 Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistung.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Liefer- und/oder Leistungstermin

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend und versteht sich bei uns eintreffend; bei Leistungen ist es der Fertigstellungstermin.
- 4.2 Eine vorzeitige Lieferung und/oder Leistung, bzw. auch eine Teillieferung derer, bedarf immer unseres schriftlichen Einverständnisses und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
- 4.3 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefer- und/oder Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Der AN kann sich auf eine von ihm nicht zu vertretende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins nur dann berufen, wenn er uns dessen Grund unverzüglich mitgeteilt hat.
- 4.4 Gerät der AN in Liefer- und/oder Leistungsverzug, haben wir Anspruch auf eine Vertragsstrafe ab dem Tag, an dem die Lieferung oder Leistung hätte erfolgen sollen. Die Vertragsstrafe ist für jede angefangene Woche des Verzugs mit einem Satz von 0,5% des Teils des Preises zu zahlen, der auf den Teil der Lieferung und/oder Leistung entfällt, mit dem sich der AN in Verzug befindet. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5% des Teils des Preises, der auf den Teil der Lieferung und/oder Leistung entfällt, mit dem sich der AN in Verzug befindet. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Auf einen evtl. bestehenden Schadensersatzanspruch wird die Vertragsstrafe angerechnet.

5. Höhere Gewalt - Insolvenz – Rücktritt

- 5.1 Wird es uns infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung des Hindernisses. Wir sind verpflichtet, den AN von Eintritt und Ende solcher Leistungshindernisse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2 Höhere Gewalt im Sinne von Ziffer 5.1 sind betriebsfremde, unvorhersehbare und unvermeidbare Hindernisse, insbesondere Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Feuer oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Betrieb auftreten.
- 5.3 Im Falle einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 5.4 Evtl. gesetzlich bestehende Rücktritts- oder Kündigungsrechte bleiben von den Ziffern 5.1 und 5.3 unberührt.

- 5.5 Für den Fall des Rücktritts oder der Kündigung ist ein evtl. bestehender Entschädigungsanspruch des AN auf den Ersatz seiner tatsächlich bis zum Zugang der Rücktritts- oder Kündigungserklärung erbrachten Leistungen beschränkt, es sei denn, er weist nach, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob wir aus Vertrag oder aus Gesetz zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt sind.

6. Lieferung – Gefahrenübergang

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (geliefert verzollt) an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen; es gelten die Incoterms in der jeweiligen Fassung. Sofern die vertraglich vereinbarte Leistung des AN neben der Lieferung auch Montage-, Programmier-, Einrichtungs-, Steuerungs- oder sonstige Tätigkeiten an der gelieferten Ware nach deren Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Ort umfasst, erfolgt der Gefahrenübergang erst mit Beendigung und Abnahme dieser Tätigkeiten.
- 6.2 Der AN hat die am Verwendungsort der Lieferung und/oder Leistung geltenden Vorschriften, insbesondere über Sicherheit, Unfallverhütung und Umweltschutz, sowie die Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts einzuhalten.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die jeweilige Artikelnummer anzugeben. Alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haben wir nicht zu vertreten.
- 6.4 Für die Verpackung der zu liefernden Güter sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften nur solche Materialien zu verwenden, für die ein Mehrwegsystem besteht (Gitterboxen, Rollcontainer, Europaletten oder dergleichen) bzw. die einer vollständigen stofflichen Verwertung zugeführt werden können (RESY-Zeichen oder dergleichen). Jegliches nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Material werden wir unfrei an den AN zurücksenden oder auf seine Kosten entsorgen.
- 6.5 Die Pflicht zur Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

7 Qualität - Umfang der Lieferung

- 7.1 Die Lieferungen und/oder Leistungen haben der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit, den vereinbarten Spezifikationen und den anerkannten Regeln der Technik, einschließlich der DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerken, zu entsprechen.
- 7.2 Alle Zeugnisse und Dokumentations- und Betriebsunterlagen sind kostenlos mitzuliefern. Hierzu gehören insbesondere Lagerung-, Montage- und Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter, produktspezifische Programme einschließlich der Daten auf Datenträgern, sowie Unterlagen zur Wartung und Instandsetzung der gelieferten Waren und Programme.
- 7.3 Der AN ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Leistungserbringung und/oder sonstige Vertragsausführung ganz oder teilweise auf Dritte (Subunternehmer und Unterlieferanten) zu übertragen.

- 7.4 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung darf der AN die Produktionsstätte zur Fertigung von Waren und/oder zur Leistungserbringung nicht verlagern.

8. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 8.1 Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie Transportschäden zu untersuchen. Eine uns obliegende Mängelrüge für offene Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung beim AN eingeht.
- 8.2 Sofern die vertraglich vereinbarte Leistung des AN neben der Lieferung auch Montage, Programmier-, Einrichtungs-, Steuerungs- oder sonstige Tätigkeiten an der gelieferten Ware nach deren Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Ort beinhaltet, so gilt Ziffer 8.1 mit der Maßgabe, dass statt des Wareneingangs die Beendigung der genannten Tätigkeit und Abnahme für die Berechnung der Rügefrist maßgeblich ist.
- 8.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.4 Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, auf Kosten und Risiko des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Dadurch entstehende Mehrkosten (z.B. höhere Beschaffungskosten bei einem anderen Lieferanten) sind durch den AN zu tragen.
- 8.5 Der AN verpflichtet sich, die uns in Rahmen der Bearbeitung einer berechtigten Mängelrüge entstandenen Kosten und Aufwendungen auf der Basis unserer internen Verrechnungssätze zu ersetzen.

9. Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang, sofern nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht.
- 9.2 Gemäß den Lieferbedingungen des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) beträgt die Verjährungsfrist für Roh- oder Zulieferteile zu unseren Produkten, wie Radkörper, Radreifen, Vollräder, Radsatzwellen, Radsätze, Fahrwerke oder dergleichen, fünf Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 9.3 Die Verjährungsfrist wird durch die Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der AN unsere Ansprüche durch eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt. Die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
- 9.4 Wir und unsere Kunden sind berechtigt, jederzeit mit angemessener Ankündigungsfrist die Herstellung der Ware zu überwachen und die Durchführung von Qualitätsaudits im Werk des AN durchzuführen; der AN wird sicherstellen, dass eine solche Überwachung und Durchführung von Qualitätsaudits auch bei seinen Subunternehmern und Unterlieferanten möglich sein wird (siehe hierzu auch Ziffer 7.3). Hierdurch bleibt die Mängelhaftung des AN unberührt.

9.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Nachlieferungen und Nachbesserungen. Insbesondere beginnen die Verjährungsfristen nach einer Nachlieferung oder Mangelbeseitigung neu zu laufen.

10. Eigentumsvorbehalt – Geheimhaltung

10.1 Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist nur verbindlich, wenn er gesondert vereinbart wurde.

10.2 Sofern wir Teile beim AN beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltssache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.3 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

10.4 Der AN verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

10.5 An allen dem AN in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind strikt geheim zu halten und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Die überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und uns nach Erledigung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.

11. Produkthaftung

11.1 Werden wir nach deutschem oder einem anderen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und schadlos zu halten, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung mit angemessener Deckungssumme während der Dauer des Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche, zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.2 Werden wir im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung des AN wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern hin von diesen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten. Wir sind berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des AN - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 12.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12.4 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Ziffer 12 beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

13. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Sitz zuständig ist.
- 13.2 Sofern sich aus der Bestellung oder diesen Einkaufsbedingungen nicht anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), des deutschen internationalen Privatrechts und der Regelungen über die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.

Sonstiges:

LKW-Anlieferungen montags bis freitags 07:00 bis 15:00 Uhr
Rechnungsausführung 2-fach

Wir weisen gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hin, dass wir über Ihr Unternehmen personenbezogene Daten speichern